



## Philosophische Fakultät I

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 23.06.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Teil-Studiengangs
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Praktikum
- § 10 Auslandsstudium
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Japanologie (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Teilstudiengangs**

Bei dem Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Der Master-Teilstudiengang ist forschungsorientiert.

## **§ 3**

### **Ziele des Master-Teilstudiengangs**

(1) In dem Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- a. Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Japan mit den Schwerpunkten Geschichte, Gesellschaft, Kultur und Politik;
- b. Fähigkeit der vergleichenden Auseinandersetzung mit westlichen und japanischen Forschungsansätzen;
- c. Erweiterte Kenntnisse geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung auf Japan. Absolventinnen und Absolventen zeigen mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs die Fähigkeit zu angeleiteter wissenschaftlicher Arbeit;
- d. Beherrschung fortgeschrittener rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen). Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Japanologie sollen sich in einem japanischsprachigen, forschungsorientierten Kontext bewegen können;
- e. Fortgeschrittene Fähigkeiten in der Präsentation und Vermittlung von japanwissenschaftlichen Erkenntnissen unter Verwendung moderner Hilfsmittel und Medien.

(2) Der Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) qualifiziert u.a. für folgende Berufsfelder: Tätigkeit in Wissenschaft und wissenschaftsnahen Einrichtungen, Einsatz in Unternehmen und anderen Organisationen in den Bereichen Industrie, Handel, Banken, Touristik, Unternehmensberatung, Politikberatung, Internationale Beziehungen, Bildung, Verwaltung, Medien.

(3) Je nach Wahl des zweiten Master-Teilstudiengangs erfolgt die Qualifikation für unterschiedliche Berufsfelder. Aus diesem Grund wird vor Studienbeginn eine Studienfachberatung dringend empfohlen.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Kenntnisse der japanischen Sprache nachweist.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem japanwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Ein

Abschluss ist vergleichbar, wenn dieser dem Fachgebiet der Japanologie zuordenbare Kompetenzen im Umfang von 60 Leistungspunkten enthält.

(3) Die Kenntnisse der japanischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch Unicert I oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Alternativ ist der Nachweis der Japanisch-Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat über das Bestehen des Japanese Language Proficiency Tests (JLPT) mindestens Stufe N3 möglich. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem japanischsprachigen Studiengang erfolgte.

(4) In Ausnahmefällen können Absolventinnen und Absolventen eines nicht vergleichbaren Bachelorstudiengangs i.S.v. Absatz 2 zugelassen werden, wenn Kompetenzen mit japanwissenschaftlichem Bezug und die Kenntnisse der japanischen Sprache in Wort und Schrift in ausreichendem Maße nachgewiesen werden, um das Studienziel des Master-Teilstudiengangs Japanologie (45/75 Leistungspunkte) zu erreichen. In diesem Fall kann der Studien- und Prüfungsausschuss aufgeben, dass insbesondere Sprachkompetenzen bis zur Beantragung der Masterarbeit bzw. bis zum Abschluss des Studiums nachzuholen sind. Der dafür erforderliche Stundenumfang ist nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Für diese Studierenden ist vor Studienbeginn eine Fachstudienberatung zwingend vorgeschrieben.

(5) Über das Vorliegen der inhaltlichen Vergleichbarkeit und der ausreichenden Vorkenntnisse gemäß der Absätze 2 bis 4 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden dringend empfohlen. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten werden.

(7) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(8) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 6**

### **Aufbau des Master-Teilstudiengangs**

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Japanologie (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Master-Teilstudiengang erbracht werden.

## **§ 7**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Gemäß § 9 Abs.1a RStPOBM können Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums durch geeignete E-Learning-Angebote ersetzt werden. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten einen zusammenhängenden Überblick über größere Themenkomplexe. Sie vermitteln grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen zu einer Vertiefung von Kenntnissen zu Einzelaspekten;
- c. Übungen: dienen der Übung von fachmethodischen und sprachlichen Fertigkeiten anhand von exemplarischen komplexen Aufgabenstellungen;
- d. Kolloquien: dienen dem gezielten Einüben von für die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Kompetenzen;
- e. Sprachkurse: dienen der gezielten aktiven und/oder passiven Vermittlung einer Sprache;
- f. Tutorien: begleiten Lehrveranstaltungen und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen;
- g. Projektseminare: dienen der Erarbeitung eigener Projekte einzeln oder im Team, welche die Konzeption, Realisierung sowie die geeignete Dokumentation und Reflexion des Planungs- und Umsetzungsprozesses umfasst;
- h. Exkursionen: dienen der anschaulichen Darstellung und damit Unterstützung des in den Seminaren und Vorlesungen vermittelten Wissens.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz sowie zur Erweiterung des inhaltlichen Spektrums kann ein Teil des Lehrangebots in englischer oder japanischer Sprache angeboten werden.

## **§ 8**

### **Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Japanologie (45/75 Leistungspunkte) sind die Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen, sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt. Gemäß §14 Abs. 2a RStPOBM können Modulvorleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulleistungen auch in einem online-basierten Format abgenommen werden.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20-25 Seiten bzw. 35.000 -45.000 Zeichen. Die Hausarbeit im Modul „Fortgeschrittenenkurs Japanisch“ soll einen Umfang von mindestens 2.000 japanischen Zeichen haben;

- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer; die Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Übersetzung: Übersetzung eines Fachtextes aus dem Japanischen (Umfang des japanischen Ausgangstextes maximal 15 Seiten);
- d. Exposé: Darstellung eines eigenen Forschungsvorhabens im Umfang von nicht weniger als 8.000 und nicht mehr als 9.000 Zeichen;
- e. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von bis zu 30 Minuten Dauer;
- f. Masterarbeit, § 12.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Hausaufgaben: selbständige Erledigung von Übungsaufgaben, zur Anwendung des Gelernten;
- b. Handout: Stichwortartige Zusammenfassung eines Referates im Umfang von 1-3 Seiten;
- c. Protokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung von maximal 3.000 Zeichen;
- d. Thesenpapier/Übersetzung: ein lehrveranstaltungsvorbereitender Text von max. 4.500 Zeichen;
- e. Sitzungsmoderation: eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 bis 90 Minuten Dauer;
- f. Diskussionsteilnahme: aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Gesprächsbeiträgen in einer Lehrveranstaltung;
- g. Diskussionsleitung: kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- h. Rechercheaufgabe: Eine dokumentierte Literatur- oder Faktenrecherche zu einem wissenschaftlichen oder praxisbezogenen Thema von 1.000-3.000 Zeichen.
- i. Rezension: Rezension einer aktuellen japanwissenschaftlichen Publikation im Umfang von 4.500-9.000 Zeichen;
- j. Sprachtest: Kurzttest zur Überprüfung der Schriftzeichen- und Vokabelkenntnisse mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten;
- k. Schriftliche Leitfragenbeantwortung: eine schriftliche Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen im Umfang von maximal 6.000 Zeichen;
- l. Reaktionspapier: Zusammenfassung eines Textes mit eigenen Worten im Umfang von maximal 3.000 Zeichen;
- m. Referat: Mündlicher Vortrag mit einer Dauer von 20-30 Minuten,
- n. Kurzttest: schriftliche Überprüfung der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung mit offenen und/oder geschlossenen Fragen bis max. 20 Minuten Dauer;
- o. Erstellung eines multimedialen Objektes: Entwicklung einer digitalen Anwendung, von Datenbanken, Ausstellungsobjekten, Visualisierungen oder anderer multimedialer Objekte;
- p. Teilnahme an einem Beratungsgespräch zum Forschungsdatenmanagement und/oder zur Bibliotheksrecherche.

(5) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

## **§ 9 Praktikum**

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Master-Teilstudiengangs Japanologie (45/75 Leistungspunkte).

## **§ 10 Auslandsstudium**

Den Studierenden wird empfohlen, ein oder zwei Semester an einer Partneruniversität in Japan zu studieren. Die Mitarbeiter der Japanologie beraten die Studierenden bezüglich des Auslandsstudiums. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen. An einer japanischen Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 4 RStPOBM anerkannt werden. Die Studierenden stellen die für die Anerkennung notwendige Dokumentation ihrer in Japan erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zur Verfügung.

## **§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Japanologie (45/75 Leistungspunkte) wird durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Orientalischen Instituts ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat durch Beschluss zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus dem Fachvertreter Japanologie bzw. der Fachvertreterin Japanologie und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Eine Masterarbeit ist im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet das Abschlussmodul mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden (810 Stunden für die Erstellung der Masterarbeit und 90 Stunden für die Prüfungsvorbereitung).

(3) Zur Masterarbeit zugelassen wird nur, wer im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und von den Modulen „Modul zur Geschichte und Kultur Japans“, „Modul zur Gesellschaft Japans“ und „Modul zur Politik Japans“ zwei Module erfolgreich absolviert hat. Ebenso ist die Nachholung unzureichender Vorkenntnisse i.S.v. § 4 Abs. 4 nachzuweisen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt ausgehändigt. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen.

(5) Der Umfang der Master-Arbeit soll exklusive Anhang und Literaturverzeichnis 80-100 Seiten (A4, Times New Roman Schriftgröße 12, 1,5 Zeilenabstand, entsprechend 144.000-

180.000 Zeichen) betragen. Bei Abweichungen von den Vorgaben des Satzes 1 soll frühzeitig das Gespräch mit dem Betreuer gesucht werden. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(6) Die mündliche Prüfung findet nach Begutachtung der Masterarbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(7) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit sowie das im Studium erworbene Fachwissen darzustellen weiß und dass sie bzw. er diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Ein Teil der Prüfung kann in japanischer Sprache erfolgen.

(8) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(9) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(11) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) die Masterarbeit verfasst wurde.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 23.06.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2021.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(3) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022 in Kraft.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

(5) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(6) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.10.2007 (ABl. 2008, Nr. 3, S. 32) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.05.2020 (ABl. 2020, Nr. 12, S. 21) tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 16. Juli 2021

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

**Anlage**  
**Teilstudiengangübersicht Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte)**

ID	Modultitel		Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistungen	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
OSW.02269	Fortgeschrittenkurs Japanisch	<i>Pflicht</i>	nein	4	10	ja	nein	Klausur und mündliche Prüfung und Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	1. und 2. Semester
OSW.02270	Modul zur Geschichte und Kultur Japans	<i>Pflicht</i>	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder Übersetzung	10/70 bzw. 10/40	1., 2. oder 3. Semester
OSW.02271	Modul zur Gesellschaft Japans	<i>Pflicht</i>	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder Übersetzung	10/70 bzw. 10/40	1., 2. oder 3. Semester
OSW.02272	Modul zur Politik Japans	<i>Pflicht</i>	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder Übersetzung	10/70 bzw. 10/40	1., 2. oder 3. Semester
OSW.02273	Forschungs- und Kolloquienmodul	<i>Pflicht</i>	nein	2	5	ja	nein	Exposé	-	2. oder 3. Semester
OSW.02414	Abschlussmodul	<i>Wahlpflicht</i>	ja	0	30	nein	nein	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30/70	4. Semester